

Sitzungsvorlage

Nr. 2026/994

Beschlussvorlage

Verteilung der Sitze der beratenden Kreistagausschüsse auf die Fraktionen/Gruppen sowie namentliche Benennung der Ausschussmitglieder
--

Kreistag	02.11.2026	TOP 10.3
----------	------------	----------

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Ausschusses _____ werden wie folgt namentlich benannt:

	Stimmberechtigtes Mitglied	eventuell stellvertretendes Mitglied	Vorschlagsrecht
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
...			
	Stimmrechtsloses Grundmandat		
...			
	Fraktionslose Abgeordnete		
1			
...			
	Beratendes Mitglied		
1			
2			
3			
...			

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG stellt der Kreistag die sich nach § 71 Abs. 2,3 und 4 ergebene Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Die Sitze eines jeden Ausschuss werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

Stimmrechtsloses Grundmandat:

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Fraktionslose Abgeordnete und beratende Mitglieder

Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. (§ 71 Abs. 4 NKomVG)

Der Beschluss umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze und die anderen Personen (§ 71 Abs. 7 NKomVG).

gez. D. Schulz